



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer bleibt geschlossen

Die Kleiderkammer des Amtes Nortorfer Land ist vom 08.01. bis 24.01.2014 geschlossen.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2014/2015

Die Gemeinden des Amtes Nortorfer Land bitten alle Eltern, deren Kinder ab August 2014 einen Kindergarten besuchen sollen, diese – sofern noch nicht geschehen - schnellstmöglich anzumelden. Die Anmeldungen werden während der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung entgegen genommen.

Auskünfte über die jeweiligen Öffnungszeiten erhalten Sie auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land, www.amt-nortorfer-land.de, unter der jeweiligen Gemeinde oder im Rathaus Nortorf, Frau Stühmer, Tel.: 04392 401-218.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Armbanduhr, Fundort/ Stadt Nortorf, Fundzeit: 09.12.13 Nr: 69/2013
2. Ledergeldbörse, Fundort/: Stadt Nortorf, Fundzeit: 16.12.13 Nr: 70/2013
3. Schlüsselgeldbörse, Fundort/: Stadt Nortorf, Fundzeit: 09.01.14 Nr: 01/2014
- 4 Handy, Fundort/ Stadt Nortorf, Fundzeit: 07.01.14 Nr: 02/2014
- 5 Herrenrad, Fundort/Gemeinde: Langwedel, Fundzeit: 04.01.14 Nr: 03/2014

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

Amt Nortorfer Land - Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.

Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land vom 18. November 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land erlassen:

§ 1 - Amtssitz, Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Nortorf.
- (2) Das Wappen zeigt in Gold einen grünen, ausgerissenen, oben abgeschnittenen, wiederbelaubten Eichenstamm mit achtzehn Wurzelenden, begleitet rechts von zwei blauen, einwärts gekehrten Karpfen übereinander, links von einem blauen Adlerflügel.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf gelben, oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Amtswappens (ohne Schild).
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen in einfarbiger Darstellung mit der Umschrift "Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens und der Amtsflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors.

§ 2 - Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/In. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (3) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die der/dem Amtsdirektor/In/ unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3 - Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltung des Amtes wird von einer/einem hauptamtlichen Amtsdirektor/In geleitet.

§ 4 - Amtsvorsteher/In

Der/die Amtsvorsteher/In obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die/der Amtsvorsteher/In vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der/dem Amtsdirektor/In als verwaltungsleitendes Organ des Amtes. Gemeinsam mit der/dem Amtsdirektor/In repräsentiert sie oder er bei öffentlichen Anlässen das Amt. Beide stimmen ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander ab.

§ 5 - Amtsdirektor/In

- (1) Die/der Amtsdirektor/In wird für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der/dem Amtsdirektor/In die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 40.000 € und einer Stundungsdauer bis zu 48 Monaten,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 2.500 € (die Gesamtbelastung 30.000. €) nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000 €,
 8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2000 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €,
- (4) Die/der Amtsdirektor/In berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohner/Innen sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die/der Amtsdirektor/In nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die/der Amtsdirektor/In auch eine/n Mitarbeiter/In des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertreter der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors.
- (6) Die/der Amtsdirektor/In erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbeoldungsverordnung.

§ 6 - Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Der/die Amtsdirektor/In entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Norder Land bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der/dem Amtsdirektor/In geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die/der Amtsdirektor/In hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

§ 8 - Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a und 15d AO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder des Amtsausschusses
und die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 45b GO i.V.m. § 15d AO
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten

Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung der/dem Amtsdirektor/In übertragen worden sind.

b) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 S.4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Nortorfer Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei und ggf. einer Überweisungsdatei.

(3) Die Verwaltung des Amtes darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 AO eine Grundstückseigentümerdatei für den Amtsbezirk führen. In dieser Datei dürfen die Vor- und Nachnamen der Grundstückseigentümer/Innen, deren Wohnungs- und Postanschrift sowie alle für die rechtliche Identifizierung der Grundstücke erforderlichen Daten (insbesondere Kataster- und Grundbuchangaben) gespeichert werden. Die Daten dürfen ständig aufgrund von Informationen, die der Verwaltung in der von ihr zu führenden Einwohnermeldedatei zur Verfügung stehen und die ihr rechtmäßig von den Betroffenen aufgrund von Mitteilungspflichten nach anderen Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zugänglich gemacht werden, aktualisiert werden. Ferner darf zur Aktualisierung auf die Daten der in der Verwaltung vorgehaltenen Bauakten (Verfahrensvorgänge aufgrund der Prüfungspflicht über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und der Landesbauordnung) und der Aktenvorgänge der ihr zur Prüfung etwaiger gemeindlicher Vorkaufsrechte eingereichten Grundstückskaufverträge zugegriffen werden.

(4) Es ist darüber hinaus zulässig, in der Grundstückseigentümerdatei auch solche grundstücksbezogenen Daten zu speichern, die dem Amt aufgrund entsprechender Vorschriften in den Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden für Zwecke der bereichsspezifischen Aufgabenerfüllung zugänglich gemacht worden sind, und diese Daten auch für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen der in Abs. 3 Satz 1 näher beschriebenen Aufgaben zu verwenden bzw. zu verarbeiten, sofern dadurch eine Mehrfacherhebung gleicher Daten vermieden wird. In der Grundstückseigentümerdatei dürfen infolgedessen gespeichert werden:

- abgabenrechtliche Erhebungsdaten für die Abfuhr von Schlamm aus Hauskläranlagen und Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Daten aus sonst nach der entsprechenden Satzung des Amtes erforderlichen Meldepflichten,
- abgabenrechtliche Erhebungsdaten und Daten aus Meldepflichten nach den Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden über Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- Daten über Vergabe von Straßennamen und Hausnummern nach den entsprechenden Satzungen der amtsangehörigen Gemeinden,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

- Daten über den Zustand, den Betrieb und die behördlichen Überwachungsergebnisse für Grundstücksentwässerungsanlagen, Einzel- und Gebietswasserversorgungsanlagen, soweit sie der Verwaltung von anderen zuständigen Behörden rechtmäßig übermittelt worden sind,
- Daten über denkmalgeschützte und –würdige Gebäude,
- Baugenehmigungsaktenzeichen der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

§ 10 - Verträge

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der/dem Amtsdirektor/In und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder die/der Amtsdirektor/In beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 6.000 € hält.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 - Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen bis zum 31.12.2013 durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-nortorfer-land.de. Der bei Satzungen und anderen Rechtssetzungsvorhaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung erforderliche Hinweis auf die Internetbekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt des Amtes Nortorfer Land, dieses erscheint als Beilage der Nortorfer Zeitung (Wochenbeilage der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2003, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.01.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09. Januar 2014 erteilt.

Nortorf, den 10. Januar 2014

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

Gemeinde Bargstedt - Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVBl. 2013, S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstedt vom 27. November 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber ein oben abgeflachter, grüner Hügel, darin ein aus drei Tragsteinen und einer Deckplatte bestehendes Steingrab, darüber ein schwebendes rotes Haus, begleitet rechts von einem grünen Buchenblatt und links von einem grünen Eichenblatt.
- (2) Die Flagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bargstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 2 - Bürgermeister/In

- (1) Dem/der Bürgermeister/In obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
 9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
 13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch
 14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den/die Amtsdirektor/In des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den/die Amtsdirektor/In des Amtes zu übertragen.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

§ 4 - Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/Innen

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltangelegenheiten

c) Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur-, Sport- und Gemeindefachwesen (einschl. Büchereiwesen und Altenbetreuung)

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürger/Innen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/Innen im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/Innen entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 - Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den/die Bürgermeister/In oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 - Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner/Innen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner/Innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie bzw. er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner/In beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner/Innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/Innen,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der/dem Protokollführer/In unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 - Verträge mit Gemeindevertreter/Innen

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter/Innen, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der/dem Bürgermeister/In und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/Innen oder die/der Bürgermeister/In beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 8 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 - Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bargstedt werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Bargstedt werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt zum am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 09. Januar 2014 erteilt.

Bargstedt, den 10. Januar 2014

**Bajorat
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

Gemeinde Bokel - Knickputzarbeiten

Die Gemeinde Bokel wird ab dem 27.01.2014 Knickpflegearbeiten an den Gemeindewegen durchführen lassen. Die Landeigentümer der anliegenden Grundstücke werden gebeten, das anfallende Strauchwerk umgehend zu entfernen.

**Horstmann
Bürgermeister**

Gemeinde Ellerdorf - Knickputzarbeiten

Die Gemeinde Ellerdorf wird ab dem 20.01.2014 Knickpflegearbeiten an den Gemeindewegen östlich der Nortorfer Straße durchführen lassen. Die Bewirtschafter der anliegenden Grundstücke werden gebeten, das anfallende Schnittgut von den Banketten abzuräumen.

**Dr. Steinmann
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des o. g. Ausschusses findet am 23.01.2014 um 19:30 Uhr im Übungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Schulstraße 10, 24644 Krogaspe, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Formulierung des Antrages einer Kilometerbegrenzung auf der K11
4. Knickputzen
5. Verschiedenes

**Schulte Steinberg
Ausschussvorsitzender**

Stadtwerke Nortorf AöR - Stellenausschreibung

Die **Stadtwerke Nortorf AöR** suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Leiter/in für den Bauhof

in Vollzeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.stadtwerke-nortorf.de – [Offene Stellen](#).



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderdithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

Nachrichtliche Bekanntmachung - Mikrozensus - Kurzinformation für die Befragten –

In diesen Tagen findet der Mikrozensus 2014 statt. Zu dieser 1%-Stichprobe wurden Haushalte ausgewählt. Für diese Haushaltsbefragung sieht der Gesetzgeber die Hilfe von Erhebungsbeauftragten vor, die mit Laptops ausgestattet sind. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten und Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei. (siehe www.datenschutz-zentrum.de/mikrozensus oder www.datenschutz-hamburg.de/ihr-recht-auf-datenschutz/statistik).

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Befragung bei einem Prozent der Bevölkerung, bei der die Mitglieder der ausgewählten Haushalte grundsätzlich durch Erhebungsbeauftragte interviewt werden. Seit 1957 ermittelt die amtliche Statistik grundlegende Daten über die Struktur der Bevölkerung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Art der Erwerbsbeteiligung sowie über Formen des Zusammenlebens in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Durchführung ist gesetzlich vorgeschrieben und geregelt.

Wozu dient der Mikrozensus?

Um nur einige Beispiele zu nennen: Wie groß ist die Zahl allein stehender Frauen und Männer, allein erziehender Mütter und Väter, kinderreicher Familien, älterer Menschen, die in Einpersonen oder Mehrpersonenhaushalten leben? Wie viele Menschen in den verschiedenen Regionen Deutschlands erwerbstätig sind, in welchen Berufen, welchen Branchen sie arbeiten? Das wüssten wir nicht ohne die Ergebnisse des Mikrozensus.

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (www.destatis.de) u. a. im Internet veröffentlicht (www.statistik-nord.de). Sie stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, nicht nur der Regierung und Verwaltung, der Wirtschaft, Wissenschaft und Presse. Weitergehende Informationen enthält die Broschüre „Informationen zum Mikrozensus“, die Ihnen die/der Erhebungsbeauftragte gern aushändigt.

Warum werden gerade Sie befragt?

Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren wurden in Hamburg etwa 1.100 Auswahlbezirke und in Schleswig-Holstein etwa 1.700 Auswahlbezirke in die Stichprobe gezogen. Die Erhebungsbeauftragten befragen die über 9.000 Haushalte in Hamburg und 14.000 Haushalte in Schleswig-Holstein in diesen Bezirken innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal. Auch Ihr Haushalt gehört dazu. Da Stichprobenergebnisse nur dann zuverlässig sind, wenn die Auswahlordnung eingehalten wird, kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Wir bitten Sie für den Mikrozensus um Ihre Mitarbeit!

Sind Sie zur Auskunft verpflichtet? Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt auch das Mikrozensusgesetz die Auskunftspflicht für Volljährige, sowie für Minderjährige, die einen eigenen Haushalt führen, vor. Darüber hinaus sind

Sie auch zur Auskunft für minderjährige oder solche Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Es kann aber auch eine andere Vertrauensperson beauftragt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung. Für einen Teil des Frageprogramms ist die Auskunftserteilung freiwillig, darauf wird im Einzelnen hingewiesen.

In unserem Auftrag hat Ihnen ein/e Erhebungsbeauftragte/ r einen Besuchstermin für ein Interview in den nächsten Tagen vorgeschlagen.

Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen? Können Sie auch schriftlich Auskunft erteilen?

Es bestehen drei Möglichkeiten Ihrer Auskunftspflicht nachzukommen:

- Das persönliche Interview
- Das telefonische Interview
- Der Haushalt füllt den Erhebungsbogen selbst aus („Selbstauffüllung“)

Grundsätzlich wird das Interview mit Unterstützung eines Laptops durch die/den Erhebungsbeauftragte/ n durchgeführt und hat sich bewährt. Die besonders geschulten Erhebungsbeauftragten sind mit den Fragen vertraut. Falls Sie aus irgendwelchen Gründen die Auskunft nicht in Form des Interviews geben wollen, können Sie auch als „Selbstauffüller“ schriftlich Auskunft erteilen und den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von 10 Tagen dem Statis-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

tischen Amt ausreichend frankiert zusenden. Vermerken Sie in diesem Fall bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift auf dem Umschlag. Fehlen diese Angaben, kann der Fragebogen nicht bearbeitet werden und gilt dann als nicht abgegeben. Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie auch bei „Selbstaussfüllung“ verpflichtet sind, der/dem Erhebungsbeauftragten die Zahl der Haushalte in der Wohnung, die Zahl der Personen im Haushalt und die Vor- und Nachnamen der Haushaltsmitglieder anzugeben.

Welche Fragen werden gestellt?

Die Fragen richten sich an alle Mitglieder Ihres Haushalts. Gefragt wird z. B. nach den Angaben zur Person, der Erwerbstätigkeit und dem Beruf, der Arbeitssuche, der Bildung, der Altersversorgung sowie nach dem Lebensunterhalt.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Mikrozensus?

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz 2005 (MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3) sowie diverse Ausführungsverordnungen der Kommission und das Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlichen Regelungen zum Mikrozensus wurden bereits 1988 vom Bundesverfassungsgericht überprüft. In seinen Beschlüssen vom 1. März 1988 - 1 BvR 93/88 und 15. April 1988 - 1 BvR 222/88 hat es dabei u. a. festgestellt, die gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht stehe im Einklang mit den im Volkszählungsurteil entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Das Erhebungsprogramm greife nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein und führe auch nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung oder Katalogisierung der Persönlichkeit.

Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja. Der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haben das Verfahren des Mikrozensus begutachtet und ihre Zustimmung gegeben.

Wie werden Ihre Angaben geheim gehalten?

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes sowie die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind vom Statistischen Amt mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. Sie sind schriftlich verpflichtet worden, über die Wahrung des Statistikgeheimnisses hinaus sämtliche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit ihrer Interviewertätigkeit geheim zu halten. Sie können sich durch einen Ausweis des Statistischen Amtes legitimieren. Die Erhebungsbeauftragten sind also Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Informationen zur EU-Arbeitskräftestichprobe

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) führen eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe seit 1968 regelmäßig durch. Sie ist wie der Mikrozensus eine amtliche Haushaltsbefragung und dient der Ermittlung wichtiger, international vergleichbarer Ergebnisse. Mit ihren Daten liefert die EU-Arbeitskräftestichprobe Grundlagen für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Initiativen der EU (z. B. Verteilung der Mittel aus dem EU-Sozialfonds zur Unterstützung strukturschwacher Gebiete). Beide Erhebungen Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe werden gemeinsam durchgeführt. Dadurch reduzieren sich die zeitliche Belastung der Befragten sowie die Erhebungskosten in erheblichem Maße.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Hamburg

Standorte: Hamburg und Kiel

Internet: www.statistik-nord.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.01.2014

Nr. 3

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Außenstelle Nortorf**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
